

Kritik und Anregung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **146 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik und Anregung

Der Kameradenhilfeunterricht

Einleitung

Die folgenden Ausführungen

- nehmen Bezug auf den von Oberst i GSt J. Stäubli in Nr. 7/8 1979 der ASMZ veröffentlichten Artikel «Anerkennung der Erste-Hilfe-Ausbildung und -Prüfung durch die Strassenverkehrsämter der Kantone»,
- decken die Beziehungen auf zwischen der Ausbildung in Selbst- und Kameradenhilfe (im folgenden mit SKH abgekürzt) und der Verordnung des EJPD betreffend Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber,
- wollen Vorschläge aufzeigen, wie die Instruktion in SKH entsprechend adaptiert und verbessert werden kann,
- versuchen, den heutigen Stand und die Absichten auf dem Gebiete der Instruktion in SKH darzulegen.

Es sind nicht nur die Herren Stäubli und Nigg, die sich daran stossen, dass die Ausbildung in SKH in unserer Armee nicht als ausreichend angesehen wird, damit sie beim Erwerb eines Führerscheines anerkannt werden kann. Viele andere, Direkt- oder auch Nichtdirekt-Beteiligte, befassen sich zunehmend mit dieser sicher befremdlichen Tatsache und fordern eine Änderung, insbesondere der Oberfeldarzt, der frühere Oberfeldarzt und jetzige Präsident der Schweizerischen Ärztekommision für Notfallhilfe und Rettungswesen (SAzK) des SRK und nicht zuletzt der Ausbildungschef. Mich selber berührt die Sache in hohem Masse, bin ich doch der Präsident einer Arbeitsgruppe der SAzK, die für das EJPD die fachtechnischen Fragen bezüglich des Kursobligatoriums für Führerscheinbewerber zu bearbeiten hat und den Unterricht in SKH als für eine Anerkennung ungenügend bezeichnen musste. Überdies bin ich in meiner Stellung im Bundesamt für Sanität (BASAN) aufs engste mit den fachtechnischen Fragen des sanitätsdienstlichen Unterrichts verbunden.

Tatsächliche Verhältnisse

Herrn Stäubli ist zuzubilligen, dass er seine Kritik in löblicher Absicht und aus einer gewissen Besorgnis heraus geschrieben hat. Ich sehe mich jedoch gezwungen, einige der dargestellten Punkte richtigzustellen:

1. Die Kontrolle über die Absolvierung der SKH-Ausbildung in den Rekrutenschulen ist nicht zuverlässig.

2. Die Prüfung in SKH am Ende der RS erfasst nicht alle Rekruten und ist nur teilweise eine praktische Prüfung.

3. Es stimmt nicht, dass durch den Kameradenhilfeunterricht die an die Nothelferkurse für Führerscheinbewerber gestellten Anforderungen in Erster Hilfe vollumfänglich erfüllt werden. Andernfalls hätte ich dem EJPD von Anfang an den Antrag gestellt, den SKH-Unterricht anzurechnen. Die folgenden drei Kriterien stehen hier im Vordergrund:

- Das für den SKH-Unterricht eingesetzte Unteroffizierskader erfüllt bezüglich der selbst erhaltenen Ausbildung die in der Verordnung des EJPD aufgestellten Forderungen in der Regel nicht.

- Das Verhältnis Rekrutenzahl pro Instruktor entspricht oftmals den Bedingungen nicht.

- Es besteht keine Gewähr dafür, dass der einzelne Rekrut den Unterricht vollständig besucht hat.

4. Mit der Auffassung von Herrn Stäubli, wonach für die SKH-Ausbildung ein Medienverbundpaket eingesetzt werden sollte, kann ich mich keineswegs einverstanden erklären. Aus organisatorischen Gründen lässt sich bei der geringen verfügbaren Ausbildungszeit unseres Erachtens vernünftigerweise keine andere Methode anwenden, als sie seit vielen Jahren gehandhabt wird: Der Unterricht erfolgt gruppen- bzw. zugweise durch das Kader, das zuvor laufend durch den Schularzt und den Waffenplatz-Sanitätsinstruktor auf diese Aufgabe vorbereitet wird. Eine Tonbildschau «Erste Hilfe» dient dabei der Motivation und der Einstimmung in das Thema. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man bei gleichbleibenden Voraussetzungen den Unterrichtsmodus ändern könnte.

5. Ein Medienverbundpaket für die Ausbildung in Nothilfe kann in der Armee lediglich unter besonderen Bedingungen eingesetzt werden, wie sie in speziellen Kursen und eher selten in WK-Verhältnissen zu treffen sind. Zu diesem Zweck steht jetzt ein Unterrichtspaket zur Verfügung, das wir zusammen mit dem Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verein geschaffen haben und das gegenüber dem zivilen Paket einige Änderungen aufweist, die der Armeesituation besser angepasst sind. Wir waren zu dieser Massnahme

gezwungen, weil das zivile Nothelferpaket allzu einseitig unter den Einfluss einer einzigen Institution geraten war; in diesem Punkt hat Herr Stäubli mit seiner Kritik nicht unrecht.

Die Möglichkeit der Anerkennung der Ausbildung in SKH durch das EJPD

Das Bundesamt für Polizeiwesen des EJPD und der Oberfeldarzt stehen in der Frage der Bedingungen, die für eine Anerkennung der SKH-Ausbildung für Führerscheinbewerber erfüllt sein müssen, miteinander in Verbindung. Wir dürfen dabei darauf hinweisen, dass die SKH-Instruktion neben einigen Minuspunkten gegenüber der zivilen Nothelfer-Ausbildung auch einige Vorteile aufweist, vor allem die Repetitionsmöglichkeit, die längere Ausbildungszeit und auch die Kontrollen (die jedoch nicht überall vorgenommen werden).

Vorausgesetzt, dass das EJPD bereit ist, auf die Erfüllung einiger Kriterien zu verzichten, wenn dafür andere, ursprünglich nicht geforderte erfüllt werden, könnte die Ausbildung in SKH unter den folgenden Bedingungen Anerkennung finden:

1. Die bis jetzt nicht garantierte Teilnahme ausnahmslos aller Rekruten am Unterricht ist durch Präsenzkontrolle mit Hilfe des Zugführerbuches und durch entsprechenden Nachholunterricht zu sichern.

2. Die zu grosse Rekrutenzahl pro Ausbilder ist durch Einsatz zusätzlicher Instruktoren (Unteroffizierskader) den Forderungen anzupassen.

3. Das Kader ist für die Funktion des SKH-Ausbilders in den Kaderschulen besser zu instruieren.

4. Der SKH-Unterricht ist durch Fachleute (HE- und Rgt Az) kontrollieren und prüfen zu lassen, wie dies übrigens in den früheren Jahren schon mit Erfolg geschehen ist.

Diese Punkte müssten als Forderungen durch Verordnung des Ausbildungschefs durchgesetzt werden.

Im folgenden sei kurz dargestellt, welche Armeeangehörigen bei der Bewerbung um einen Führerschein vom Nothelferkurs-Obligatorium befreit sind. Es sind dies neben den Angehörigen der Sanitätstruppen auch diejenigen der Luftschutztruppen (40 Stunden Unterricht im Sanitätsdienst) und des Spiels (80 Stunden sanitätsdienstlicher Grundunterricht). Darunter fallen aber auch Angehörige anderer Truppengattungen, sofern sie eine über die SKH-Instruktion hinausgehende Ausbildung zum Hilfs- und Zugssanitäter erhielten. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen wird in diesen Fällen vom Bundesamt für Sanität ein spezieller Ausweis über eine genügende sanitätsdienstliche Ausbildung abgegeben und eine entsprechen-

de Kontrolle geführt. Zudem ist es möglich, in Wiederholungs-, Ergänzungs- und andern Kursen einen Nothelferunterricht durchzuführen, der den Kriterien für die Anerkennung durch das Bundesamt für Polizeiwesen entspricht und mit der Abgabe des BASAN-Ausweises abgeschlossen wird. Ferner wurde 1977 erstmals in einer Übermittlungs-Rekrutenschule (und seither mehrmals in einer andern RS) für diejenigen Rekruten, die einen solchen Ausweis im Hinblick auf die Führerscheibewerbung erhalten wollten, eine Zusatzausbildung von zirka 5 Stunden durchgeführt. Diese Kurse wurden von 12–25% der Rekruten absolviert. Dies lässt allgemein Schlüsse auf die Zahl derjenigen Rekruten zu, die noch keinen Führerschein besitzen und bestimmt ein Bedürfnis haben, einen hierzu gültigen Nothelferkurs in der Rekrutenschule zu bestehen. Wenn weitere Schulkommandanten – im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Rekruten – von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten sie ihre Absicht beizeiten dem BASAN kundtun, damit gewisse Details abgesprochen werden können.

Ausbildungsziele in der SKH

In bezug auf das Ausbildungsziel der SKH-Instruktion sind wir uns alle einig, dass diese auf die Gefechtssituation abgestimmt sein muss und daher nur die wichtigsten diesbezüglichen Elemente enthalten soll. Hier und da werden nun von Truppenärzten Forderungen nach weiterer Beschränkung erhoben. Unser Standpunkt hierzu ist der folgende: Hilfeleistung auf Stufe Kameradenhilfe (oder auch Sanitäts-soldat bei der Truppe) haben nicht immer nur in extremen Kampfsituationen unter Zeitnot und unmittelbarer Feindeinwirkung zu erfolgen, sondern häufig auch unter günstigeren Verhältnissen, die es ermöglichen, sich der Patienten besser anzunehmen. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Krieg unter den verletzten Soldaten sehr oft der grössere Teil Opfer von Unfällen und nicht von Kampfeinwirkungen ist. Die Kameradenhilfe hat zudem auch in Friedenszeiten im Instruktionsdienst ihre Rolle zu spielen, gibt es doch auch hier Situationen, in denen das richtige Handeln des Kameraden lebensrettend sein kann, und schliesslich sollte die Kameradenhilfe nebenbei auch im Zivilleben Anwendung finden können.

Unter Katastrophenverhältnissen gelten dagegen die Prinzipien der Katastrophenhilfe und der Katastrophenmedizin, die klar besagen, dass unter Zeitnot und Massenansturm aufwendige Hilfeleistungen und Behandlungen für Einzelne zurückzustehen haben zugunsten der Hilfeleistung an eine Vielzahl

von Patienten. Dass hierbei öfters zum Beispiel auf eine lebensnotwendige Beatmung verzichtet werden müsste, dürfte doch wohl selbstverständlich sein und stellt durchaus keine revolutionäre Erkenntnis dar.

Ich vertrete daher den Standpunkt, dass selbst im Kameradenhilfeunterricht nicht Methoden eliminiert werden dürfen, die nachgewiesenermassen oft für das Überleben entscheidend sind und unter günstigen Umständen von jedermann erfolgreich praktiziert werden können.

Der Ausbildung liegt der Inhalt des Reglementes 59.1 «Erste Hilfe», das jedem Wehrmann abgegeben wird, zugrunde. Darin sind nicht nur die Massnahmen zur Lebensrettung, sondern auch zur Hilfeleistung bei einigen speziellen Verletzungen und akuten Erkrankungen aufgeführt. Es ist somit mehr Stoff enthalten, als in der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit bewältigt werden kann und für die bloss SKH benötigt wird, dies in der Meinung, dass das Büchlein auch für zivile Zwecke gute Dienste leisten sollte; tatsächlich wird es hierbei auch sehr häufig eingesetzt.

Wir sind jederzeit bereit, Anregungen und Kritik bezüglich Umfang und Inhalt des Unterrichts in SKH entgegenzunehmen und zu prüfen. Wenn aber Militärärzte mit Erfahrung von fremden Kriegsschauplätzen in der Öffentlichkeit unsere Auffassungen in Zweifel ziehen, einzelne lebensrettende Sofortmassnahmen oder sogar weitgehend die SKH eliminieren möchten, sollte der Beweis gefordert werden, dass dies auch unter den bei uns vorliegenden Bedingungen richtig wäre. Es ist auch immer daran zu denken, dass dabei im Instruktionsbereich Verwirrung gestiftet wird.

Geplante Neuerungen

Die geplanten Neuerungen auf dem Gebiet der SKH betreffen einmal die Organisation: Die SKH soll im «Normalfall» in definierten Stufen und mit festgelegten Verantwortlichkeiten der Truppenangehörigen, vom Soldaten bis zum Kompaniekommandanten, ablaufen. Dabei besteht die Absicht, den Hilfssanitäter offiziell zu institutionalisieren und vorwiegend im Verwundeten zum Einsatz kommen zu lassen. Durch diese Modifikationen soll sich der Sanitätsdienst innerhalb der Kompanie geordneter, straffer und dadurch auch schneller und wirksamer abspielen. Im weiteren sind wir daran, ein Merkblatt über «Die Selbst- und Kameradenhilfe im Gefecht» in Form eines Faltblattes auszuarbeiten, das sich ausgesprochen auf die Gefechtssituation und auf die erwähnte Struktur des Sanitätsdienstes bezieht.

Schlussbemerkung

Kritik ist wertvoll. Nach gewalteter Diskussion und Neuorientierung aber ist es sehr wichtig, dass sich alle an ihrem Platz geschlossen mit ihren Mitteln dafür einsetzen, dass eine Verbesserung der Situation herauschaut und nicht statt dessen eine Verunsicherung um sich greift. Oberst R. Pickel

Kampfstoffnachweispapier und Tarnung

Auf den Farbfotos in der Beilage «AC Schutzdienst» (ASMZ Nr. 4/1980) fällt mehrfach das an sich korrekt angebrachte Kampfstoffnachweispapier auf. Während der Übung «Knacknuss» war ich mehrmals unterwegs, um die Tarnung zu überprüfen. Jedesmal haben sich die Wehrmänner nur durch das aufleuchtende Weiss des Nachweispapiers verraten. Bei Tag erkannte ich diese weissen Flecken am besten aus der Luft (Heli), etwas weniger oft bei der Beobachtung am Boden. In der Nacht sorgte in der Regel jede Lichtquelle für ein deutliches Aufleuchten. Aber auch ohne Kunstlichteinwirkung konnten sehr rasch Standorte von Truppen oder Einzelnen durch dieses weisse Quadrat ausgemacht werden. Wenn man nachts mit dem Feldstecher ein Gebiet absucht, ist man dank diesen hellen Punkten sofort «im Ziel».

Das Kampfstoffnachweispapier wird meistens auch sehr einheitlich angebracht. In der Regel am linken oder rechten Oberarm. Einmal festgestellt wo, ist es einfach, die entsprechenden Zentimeter links oder rechts davon zu zielen ... Die Tarnung leidet enorm. Ein kleines Problem, gewiss. Aber eines, das Leben kosten kann und darum gelöst werden muss. In Friedenszeiten ist es natürlich herrlich, mit einem Blick feststellen zu können, wie die Einheit diszipliniert und vollständig den «Ausrüstungsgegenstand Kampfstoffnachweispapier» trägt. Sinnvoll ist es aber nicht, mit diesen weissen Klebern einen so offensichtlichen Tarnungsverlust einzuhandeln.

Die Sektion Organisation + Ausrüstung des AC Schutzdienstes hat in den letzten Jahren ihre Leistungsfähigkeit bewiesen. Sie wird doch sicher auch dieses Problem lösen können. Es geht einfach darum, einen guten Kompromiss zwischen zwei Ansprüchen zu finden:

a) der raschen Feststellbarkeit der Farbveränderung auf dem Nachweispapier

b) den Bedürfnissen der Tarnung (was eine gewisse Anpassung an den Kampfanzug erfordern wird).

Ernst Cincera ■